

1655. Straßen. Die Baudirektion berichtet:

1. Anlässlich der Prüfung eines Gesuches des Ad. Mammeli, Metzger, in Gobaü, betreffend Umbau seines baufälligen Hauses an der Straße I. Klasse Nr. 4 Gobaü-Leerüti-Ötwil bei der Einmündung der Straße I. Klasse Nr. 10 Gobaü-Berg-Ottikon trat im Jahre 1912 an die Baudirektion die Frage heran, ob es sich nicht rechtfertige, statt die Bewilligung zum Umbau zu erteilen, den Besitzer des Hauses zu veranlassen, gegen eine angemessene Entschädigung das in die Straße vorspringende Gebäude gänzlich abzurechen und den Platz zu räumen. Dies war um so eher angezeigt, als auf der gegenüberliegenden Seite die Straße durch den Dorfbach begrenzt ist, so daß an der betreffenden Stelle ein förmlicher Engpaß bestand.

2. In der Folge kam ein Vertrag zu Stande, wonach Mammeli sich verpflichtete, gegen eine Entschädigung von Fr. 1000 das Gebäude abzurechen und dem Staate den zur Straßenkorrektur nötigen Grund und Boden zur Verfügung zu stellen. Kanton und Gemeinde einigten sich dann so, daß ersterer Fr. 800, die Gemeinde Fr. 200 übernahm; diese Abmachungen wurden am 1. November 1912 durch Verfügung Nr. 1990 von der Baudirektion genehmigt. Inzwischen sind nun beide Kontrahenten ihren Verpflichtungen nachgekommen. Mammeli hat den Platz geräumt, so daß bereits im Januar 1913 die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgen konnte. Seither hat dann auch das Tiefbauamt Pläne und Kostenvoranschlag für diese Straßenkorrektur aufgestellt.

3. Für die Straße Nr. 4 besteht die Korrektur im wesentlichen in der Durchführung einer Gebietsbreite von 6 m; es bedingt dies eine Verbreiterung des Steinbettes und der Bekiesung an einzelnen Stellen, ferner die Erstellung von 42 m² Schalen mit einem Einlaufschacht.

Zur Verbesserung der Einmündung der Straße Nr. 10 ist der Plattendurchlaß über den Dorfbach oben und unten etwas zu verlängern. Für diese Verlängerung des Durchlasses sind neue Betonwiderlager vorgesehen mit einer Abdeckung aus armiertem Beton. Als Folge der Durchlaßverlängerung ist dann noch die Versetzung einer Schwellvorrichtung für Feuerlöschzwecke vorzunehmen. An der Straße Nr. 10 bedarf es weiter noch zweier Straßeneinläufe mit kurzen Ableitungen in den Dorfbach und 13,5 m² Schalen.

Da die rechtsufrige Bachmauer aus verfallenem Trockenmauerwerk besteht, so ist deren Erneuerung zwischen beiden Durchlässen ebenfalls in Aussicht genommen.

Der Voranschlag für alle diese Korrekturarbeiten lautet:

1. Landerwerb	Fr. 40.—
2. Erdarbeiten	„ 20.—
3. Kunstbauten	„ 2093.60
4. Chaussierung	„ 57.—
5. Schutzwehren	„ 82.50
6. Unvorhergesehenes	„ 206.90

Total Fr. 2500.—

Rechnet man zu diesen Fr. 2500 noch die Fr. 1000 Entschädigung an Mammeli hinzu, so kommt man auf Fr. 3500 für die gesamte Korrektur, woran die Gemeinde, wie schon erwähnt, Fr. 200 geleistet hat.

4. Die Ausführung ist im diesjährigen Budget vorgesehen. Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektur der Straße I. Klasse Nr. 4 Goßau-Leerüti mit Erweiterung der Einmündung der Straße I. Klasse Nr. 10 Goßau-Ottikon in Goßau wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Baudirektion unter Zustellung der Akten, an den Bezirksrat Hinwil und an den Gemeinderat Goßau.